

Landratsamt Karlsruhe
Untere Flurbereinigungsbehörde
Postfach 2544, 76013 Karlsruhe, Ritterstr. 28, Fax (0721) 3559-101, Tel. (0721) 3559-0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293)
Landkreis Karlsruhe

Beschluss

des Landratsamtes Karlsruhe vom 31.01.2005

1. Vorläufige Anordnung Nr. 2 (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Anlage von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der B 293 ordnet das Landratsamt Karlsruhe -Untere Flurbereinigungsbehörde- auf Antrag des Straßenbauamts Karlsruhe nach § 88 Nr. 3 i.V. mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) an:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem unter Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte Nr. 2 farblich gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung. Der Besitzentzug umfasst Flächen der Gemarkung Gölshausen in den Gewannen „Zigeunerstöckle“, „Lerchenbuckel“ und „Vogelberg“.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, wird ab 07. März 2005 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Regierungspräsidium hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Maßnahme nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten, notfalls die erforderlichen Ersatzwege herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs-, Nutzungsentschädigung

2.1 Geldabfindungen

Soweit sich auf den zu entziehenden Flächen wesentliche Grundstücksbestandteile (Obstbäume) befinden, können diese vom Eigentümer weiter genutzt werden. Ist eine Nutzung nicht mehr zumutbar, wird auf Antrag der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen ermittelt und in Geld entschädigt.

2.2 Aufwuchsentschädigung

Für die nach Nr. 1.1 in Anspruch genommenen Flächen wird Aufwuchsentschädigung gewährt, sofern die Aberntung nicht mehr erfolgen kann. Die Aufwuchsschäden werden, ggf. unter Beiziehung von Sachverständigen, nach Richtwerten ermittelt. Als Richtwerte werden die vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Acker- und Pflanzenbau, im aktuellen Schätzungsrahmen für Entschädigungen der entgangenen Markt- bzw. Futterleistungen genannten Werte festgesetzt. Die Entschädigungssätze sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2.3. Nutzungsentschädigung

Längstens bis zur Wiederbewirtschaftung bzw. vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, wird für die in Anspruch genommenen Flächen eine Nutzungsentschädigung wie folgt festgesetzt:

2.3.1 Sofern Ersatzland zur Verfügung steht, werden durch das Landratsamt für landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Bereits mit der Stadt Bretten getroffene Vereinbarungen über Ersatzflächen werden angerechnet.

2.3.2 Steht Ersatzland nicht zur Verfügung, wird für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der jeweils gültige durchschnittliche Deckungsbeitrag bezahlt. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag wird vom zuständigen Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur ermittelt; er beträgt zur Zeit jährlich 7,41 Euro/Ar.

2.3.3 Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so ist die Nutzungsentschädigung auf Antrag aufgrund einer Einzelfallbewertung festzusetzen.

2.3.4 Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen wird der ortsübliche Pachtzins in Höhe von 1,30 Euro/Ar bezahlt.

2.4 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung stehen grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Ist dieser nicht selbstbewirtschaftender Eigentümer, so hat er seine Rechte als Pächter dem Landratsamt durch Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages oder bei nur mündlich vereinbarter Pachtregelung durch schriftliche Bestätigung des Verpächters nachzuweisen. Der Pächter hat den bisherigen Pachtpreis an den Verpächter weiterzuzahlen.

2.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch die Kasse der Teilnehmergeinschaft.

3. Offenlage

Dieser Beschluss mit Begründung und seinen Bestandteilen (Besitzregelungskarte, Verzeichnis der Entschädigungssätze) liegt vom Tag der Bekanntgabe an bis zum 04.03.2002 im Rathaus Bretten, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, sowie in der Ortsverwaltung Gölshausen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Am Donnerstag, dem 17.02.2005, von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr, werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde in der Ortsverwaltung Gölshausen anwesend sein und Auskünfte erteilen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung (siehe 1.) und gegen die Festsetzung der Geldabfindungen und Entschädigungen (siehe 2.) können die Beteiligten innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, -Untere Flurbereinigungsbehörde-, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Sitz: Ritterstr. 28) erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Karlsruhe eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Begründung

5.1 Zu Nr. 1:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 30.12.1999 den Planfeststellungsbeschluss für die , Umgehung Gölshausen im Zuge der B 293 erlassen. Bestandteil dieses Beschlusses ist auch die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, unter anderem die hier vorgesehene Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg hat auf Antrag der Enteignungsbehörde mit Beschluss vom 05.04.2001 die Flurbereinigung Bretten-Gölshausen (B 293) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes sowie aus Durchführungsbestimmungen zum Bundesfernstraßenbau. Danach sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen. Dies ist hier möglich und auch geboten, zumal weitere Ausgleichsmaßnahmen noch an die bevorstehenden Planungen im Flurneuordnungsverfahren (Wege- und Gewässerplan) anzupassen sind und daher noch zurückgestellt werden.

Der Unternehmensträger befindet sich nicht im Besitz der erforderlichen Flächen. Daher ist es erforderlich, gemäß § 88 Nr. 3 i.V. mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes den Berechtigten Besitz und Nutzung an erforderlichen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen zu entziehen.

5.2 Zu Nr. 2:

Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können. Die Grundsätze für die Entschädigungsregelung hat das Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

Budjarek DS